

---

**Fusionsvertrag**  
**für**  
**die Einwohnergemeinden**  
**Untersteckholz**  
**und**  
**Langenthal**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) den folgenden Fusionsvertrag:

## 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Langenthal zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	<b>Art. 2</b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal,</li><li>b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,</li><li>c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,</li><li>d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal,</li><li>e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss,</li><li>f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,</li><li>g) die Überführung der Organe und des Personals in die neue Einwohnergemeinde Langenthal,</li><li>h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen auf die neue Einwohnergemeinde Langenthal,</li><li>i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,</li><li>k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.</li></ul>
Treuepflicht	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none"><li>a) neue Aufgaben übernehmen,</li><li>b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,</li><li>c) erhebliche Investitionen tätigen.</li></ul>
Inventare	<b>Art. 4</b> Die folgenden Beilagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Inventare der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden unter Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss,</li><li>b) Inventare der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften</li></ul>

- der vertragschliessenden Gemeinden,
- c) Inventare der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen,
- d) Inventare der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden,
- e) Übersicht über die finanzielle Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen),
- f) der Finanz- und Investitionsplan der vertragschliessenden Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013.

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, die Stadtverfassung sowie das Wahl- und Abstimmungsreglement der neuen Einwohnergemeinde Langenthal werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten stimmen einerseits über den Fusionsvertrag ab und beschliessen andererseits über die Stadtverfassung und das Wahl- und Abstimmungsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall treten auch die Stadtverfassung und das Wahl- und Abstimmungsreglement für die neue Einwohnergemeinde nicht in Kraft.</p>
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal wird am 1. Januar 2010 vollzogen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde Langenthal die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).</p>
Vermögensübergang; Haftung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2010) mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Langenthal über.</p> <p><sup>2</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohnergemeinde Langenthal gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2010 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Langenthal.</p>

### 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden	<b>Art. 9</b> Die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.
Gemeindeverbände	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in den in der Beilage aufgeführten Gemeindeverbänden an. <sup>2</sup> Die Vertretungen der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz in Gemeindeverbänden treten per 31. Dezember 2009 zurück. Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Langenthal bestimmt nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die Vertretungen neu.

### 4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeindegname nach dem Zusammenschluss lautet Langenthal. <sup>2</sup> Die Ortsteile tragen die Namen Langenthal und Untersteckholz. <sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen, für den Ortsteil Untersteckholz ergänzt mit dem Hinweis "Gde. Langenthal".
Gebiet	<b>Art. 12</b> Die neue Einwohnergemeinde Langenthal umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal.
Grenzen	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal. <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.
Wappen	<b>Art. 14</b> Das Wappen der neuen Einwohnergemeinde ist im Anhang 2 dargestellt.

### 5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss

Grundsatz	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Organisation der neuen Einwohnergemeinde Langenthal entspricht der Organisation der bisherigen Gemeinde Langenthal. <sup>2</sup> Der Sitz der Verwaltung der neuen Einwohnergemeinde ist Langenthal.
Organe	<b>Art. 16</b> Die Organe der neuen Einwohnergemeinde Langenthal sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Stadtrat, c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,

	f) das Rechnungsprüfungsorgan, g) weitere gemäss Artikel 10 Gemeindegesetz.
Aufgaben	<b>Art. 17</b> Die neue Einwohnergemeinde Langenthal erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.
Zuständigkeiten	<b>Art. 18</b> Die Zuständigkeitsordnung ist in der Stadtverfassung der neuen Einwohnergemeinde Langenthal geregelt.

## 6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses bestehenden Organe, Kommissionen und Ausschüsse der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal bilden nach dem Zusammenschluss bis zu ihrer Neubestellung (vgl. Absatz 4) die entsprechenden Organe, Kommissionen und Ausschüsse der neuen Einwohnergemeinde Langenthal. Die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber beenden die laufende Amtsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Die bestehenden Organe und Kommissionen der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz beenden ihr Amtsdauer am 31. Dezember 2009. Sie verpflichten sich, alle nötigen Vorkehrungen zur Amtsübergabe an die Organe der neuen Einwohnergemeinde Langenthal zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Sollten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber von Untersteckholz der-einst in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal Einsitz nehmen, werden die in der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz geleisteten Amtsdauern nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Neubestellung der Organe, Kommissionen und Ausschüsse der neuen Einwohnergemeinde Langenthal für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erfolgt 2012 nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Langenthal. Die bisherigen Amtsdauer der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden angerechnet.</p>
Personal	<p><b>Art. 20</b><sup>1</sup> Das Personal der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal wird nach dem Zusammenschluss unverändert nach Massgabe der personalrechtlichen Bestimmungen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal weiterbeschäftigt.</p> <p><sup>2</sup> Es wird kein Personal der Einwohnergemeinde Untersteckholz in die neue Gemeinde Langenthal übernommen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Untersteckholz sorgt dafür, dass bestehende Anstellungsverhältnisse unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgelöst werden.</p> <p><sup>3</sup> Vertretungsbefugnisse von Angestellten der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden per 31. Dezember 2009. Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Langenthal regelt nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die Vertretung in den betreffenden Institutionen.</p>

## 7. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung

**Art. 21** Die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnungen 2009 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch die zuständigen Organe der neuen Einwohnergemeinde Langenthal.

Voranschlag

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2010 sowie der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2010-2014 der neuen Einwohnergemeinde Langenthal werden durch die zuständigen Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal vorbereitet. Der Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz wird in geeigneter Weise beigezogen.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat des Kantons Bern stimmen die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden über den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie die Steueranlage für das Jahr 2010 ab. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Langenthal.

<sup>3</sup> Für die Volksabstimmung nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Abstimmungskreis. Stimmberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen.

## 8. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

**Art. 23** Die neue Einwohnergemeinde Langenthal führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

**Art. 24** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Anwendbares Recht

**Art. 25** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler

**Art. 26** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Einwohnergemeinde Langenthal übernommen.

Rücktritt vom Vertrag

**Art. 27** <sup>1</sup> Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<p><b>Art. 28</b> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die resp. der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin resp. Regierungsstatthalter zuständig.</p>
Eintritt der Rechtswirkungen	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.</p>
Erlasse - Grundsatz	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die in der Beilage bezeichneten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die neue Einwohnergemeinde Langenthal als Rechtsgrundlagen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend sind grundsätzlich die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültigen Fassungen der Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal. Sollten die zuständigen Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal nach Annahme dieses Vertrags und vor Vollzug des Zusammenschlusses die in der Beilage aufgeführten Erlasse ändern, so ist der Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz vorgängig anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses werden die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz aufgehoben. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Artikeln 31, 32 und 33.</p> <p><sup>4</sup> Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden gelten nur insoweit weiter, als sie diesem Vertrag, der Stadtverfassung und dem Wahl- und Abstimmungsreglement der neuen Einwohnergemeinde Langenthal nicht widersprechen.</p>
Erlasse - Ausnahmen	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten baurechtlichen Grundordnung für die neue Einwohnergemeinde Langenthal.</p> <p><sup>2</sup> Ab dem Vollzug des Zusammenschlusses (ab 1. Januar 2010) ist die neue Einwohnergemeinde Langenthal Baubewilligungsbehörde für das ganze Gebiet der neuen Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal und des übergeordneten Rechts.</p>
1. Raumplanung und baurechtliche Grundordnung	
2. Elektrizitätsversorgung	<p><b>Art. 32</b> Die rechtlichen Grundlagen betreffend Elektrizitätsversorgung der vertragschliessenden Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten überarbeiteter Reglemente der neuen Einwohnergemeinde Langenthal.</p>
3. Wasserversorgung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Vollzugs des Zusammenschlusses gültigen Erlasse über die Wasserversorgung in den vertragschliessenden Gemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten von neuen Bestimmungen der neuen Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Für den Fall, dass die bisherige Einwohnergemeinde Untersteckholz am 1. Januar 2010 nicht mehr Mitglied des Gemeindeverbandes Wasserver-</p>

sorgung Rottal ist, schliesst das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Langenthal nach Anhörung des Gemeinderats der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz mit Wirkung per 1. Januar 2010 einen Vertrag über die Wasserversorgung im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz (Wasserlieferungsvertrag) ab. In diesem Fall gelten für die Wasserversorgung im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Untersteckholz ergänzend und sinngemäss die Bestimmungen über die Wasserversorgung der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal.

**Erlasse - Überarbeitung** **Art. 34** Die in den Artikeln 31, 32 und 33 Absatz 1 bezeichneten Erlasse werden spätestens fünf Jahre nach Vollzug des Zusammenschlusses überarbeitet und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung unterbreitet.

**Abgaben und Gebühren** **Art. 35** <sup>1</sup> Die Steueranlage für das Jahr 2010 wird durch die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Einwohnergemeinden in einer gemeinsamen Volksabstimmung festgelegt (vgl. Artikel 22).  
<sup>2</sup> Für die übrigen Abgaben gelten nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die abgaberechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleiben die Artikel 31, 32 und 33.

**Salvatorische Klausel** **Art. 36** <sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG).

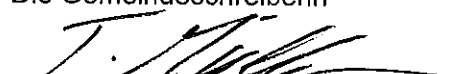
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Untersteckholz am 22. Juni 2009

Der Gemeindepräsident



Richard Schadegg


Die Gemeindeschreiberin



Therese Müller

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal am 20./21. Juni 2009.

Der Stadtpräsident




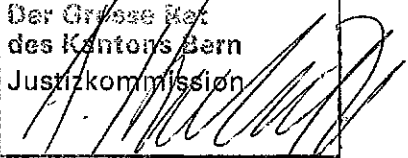
Thomas Rufener

Der Stadtschreiber



Daniel Steiner

Genehmigt durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern am ....

	<b>GENEHMIGT</b>
	Datum: 13.10.2009
	Der Grosse Rat des Kantons Bern Justizkommission 



---

## Beilagen zum Fusionsvertrag:

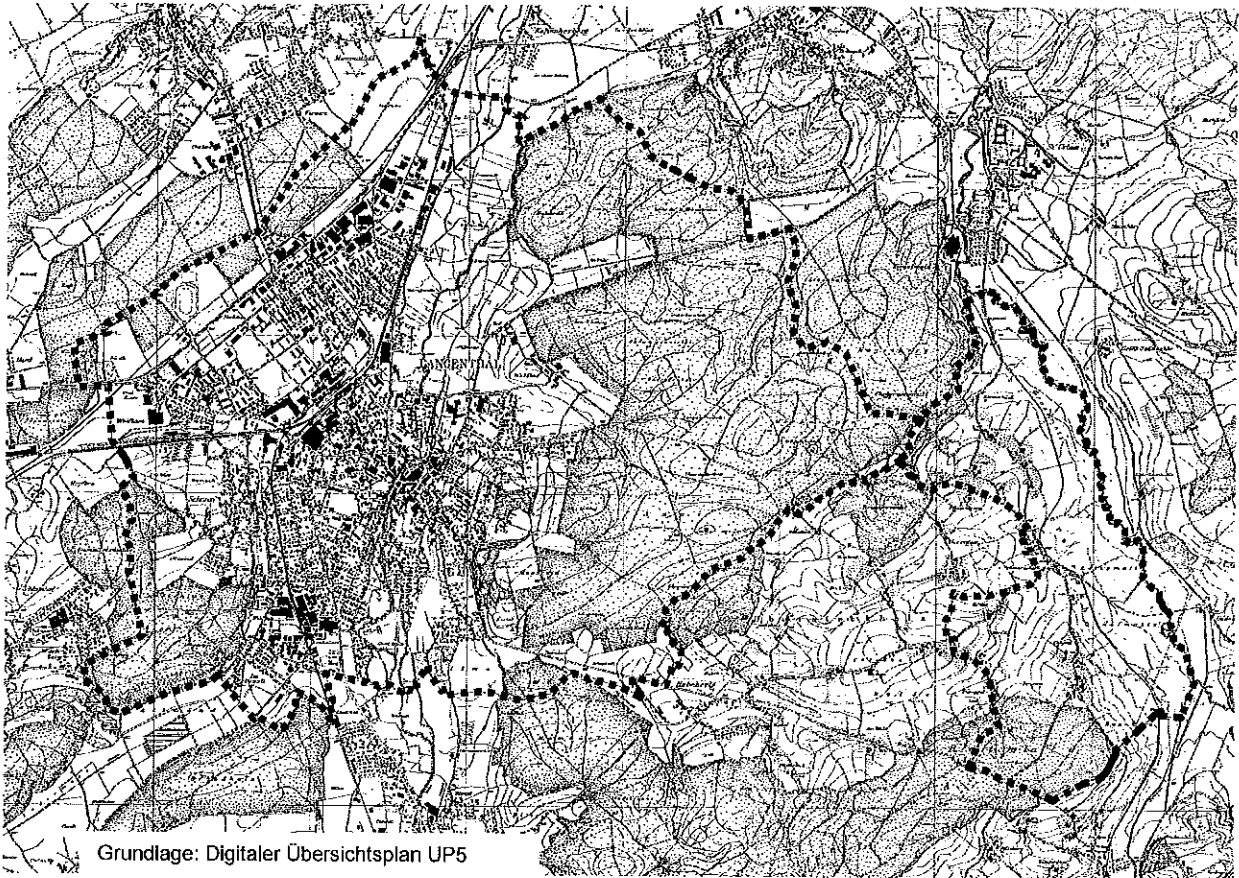
- Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Langenthal
- Beilage 1: Inventare der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden (mit Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)
- Beilage 2: Inventare der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
- Beilage 3 Inventare der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
- Beilage 4: Inventare der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
- Beilage 5: Übersicht über die finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)
- Beilage 6: Finanz- und Investitionsplan der vertragschliessenden Gemeinden für die Jahre 2009-2013

Die Beilagen 1-6 liegen in den Gemeindeverwaltungen von Untersteckholz und Langenthal öffentlich auf und können während den ordentlichen Verwaltungsöffnungszeiten eingesehen werden.

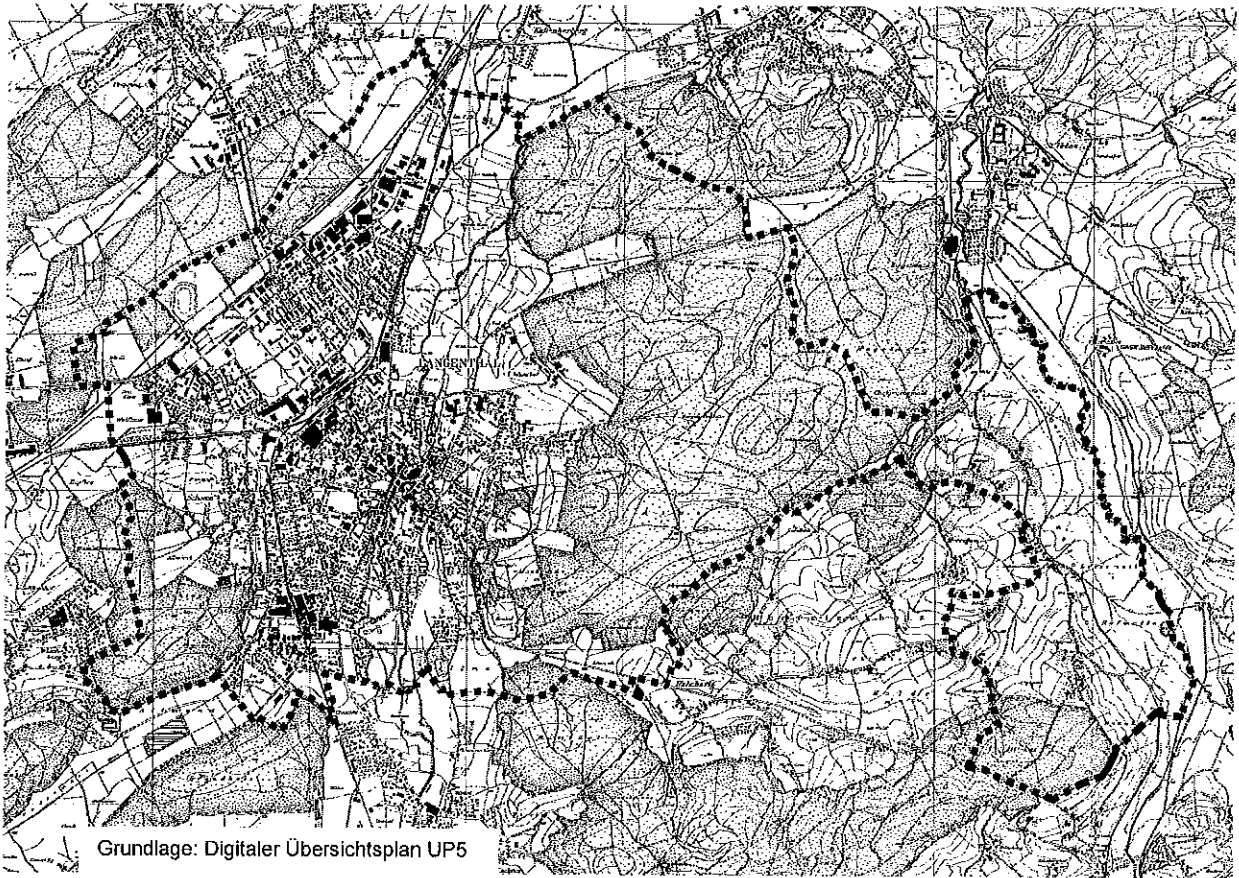
---

## Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

**Gemeindegrenzen bis 31. Dezember 2009:**



**Gemeindegrenzen ab 1. Januar 2010:**



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5

---

**Anhang 2:** Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Langenthal

*Das Gemeindewappen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal wird unverändert übernommen.*